



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 254-256)**

Titel **Beschluß des Regierungsrathes betreffend das
Verfahren in Bezug auf die Straßen II. Klasse.**

Ordnungsnummer

Datum 20.04.1872

[S. 254] I. Die Gemeindräthe, welche sich für die technischen Vorarbeiten an einer Straße, von welcher sie glauben, daß sie in die II. Klasse gehöre, verwenden wollen, haben ihr Gesuch an den Bezirksrath zu richten. Dieser wird dasselbe mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Arbeiten einsenden und sich dabei sowohl über die Natur und Bedeutung des Projektes als hauptsächlich auch darüber aussprechen, ob auf die Ausführung desselben mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei. // [S. 255]

Den Bezirksräthen bleibt unbenommen, auch von sich aus oder auf Begehren einer Nachbargemeinde die technische Untersuchung eines Projektes zu verlangen, sofern dringende Gründe dafür vorhanden sind. Wenn die Vorarbeiten beendet sind, so erfolgt die Zustellung derselben an den Bezirksrath zu Händen der betreffenden Gemeinden. Der Bezirksrath hat den letztern eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie Beschluß zu fassen, d. h. ihre Wünsche und Ansichten im Sinne des § 2 des Straßengesetzes zu Händen des Regierungsrathes auszusprechen haben. Ein Rekurs gegen solche Gemeindsbeschlüsse ist nicht statthaft, da die Bezirksräthe nicht als Rekursinstanz zu entscheiden haben; dagegen bleibt es einer allfälligen Minderheit der Gemeinde überlassen, ihre abweichenden Ansichten dem Bezirksrathe zur Kenntniß zu bringen.

Die Kosten für die technischen Vorarbeiten liegen nur insofern dem Staate ob, als die betreffende Straße in die II. Klasse eingetheilt und innerhalb einer vom Bezirksrathe anzusetzenden Frist wirklich ausgeführt wird; es muß der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorbehalten bleiben, in Fällen, wo der Staat unnöthiger Weise in Anspruch genommen oder eine für die Ausführung angesetzte Frist nicht eingehalten wurde, die betreffenden Kosten von den Gemeinden zu beziehen. Der Staat übernimmt nach § 6 des Straßengesetzes nur die ersten technischen Vorarbeiten auf seine Kosten; werden weitere Ausstellungen verlangt, so fallen dieselben, sofern sie nicht von der Direktion der öffentlichen Arbeiten durch das besondere Interesse des Staates als motivirt erachtet werden, den betreffenden Gemeinden zur Last.

II. Nachdem die Berichte der Gemeinden an den Bezirksrath gelangt sind, wird derselbe Beschluß fassen über Klassifikation, sowie Anlage und Richtung der Straße und hierauf sämmtliche Aktenstücke und Pläne dem Regierungsrathe zur Genehmigung einsenden. Den Gemeindräthen ist von dem Beschlusse des Bezirksrathes Mittheilung zu machen, dabei aber, soweit nicht das letzte Lemma von § 6 des Straßengesetzes zur Anwendung kommt, eine Rekursfrist nicht anzusetzen, da derartige Beschlüsse nach § 2 des Gesetzes der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen. Den Gemeindräthen steht es frei, wenn sie mit dem bezirksrätlichen Beschlusse nicht einig gehen, ihre // [S. 256] Ansicht dem Regierungsrath in Form



eines Gesuches zur Würdigung bei dem endlichen Entscheide über die Straße vorzulegen.

Wenn der Regierungsrath einen Beschluß betreffend Eintheilung, Neubau oder Korrektion einer Straße II. Klasse genehmigt, so anerkennt er damit die gesetzliche Beitragspflicht des Staates, und es bedarf also in dieser Beziehung keiner weitern Zusicherung mehr.

III. Der Staatsbeitrag wird erst nach gänzlicher Vollendung der Straßenbaute und aus eine spezifizirte mit den erforderlichen Belegen versehene Rechnung, welche jeweilen durch das betreffende Statthalteramt einzusenden ist, bestimmt. Es dürfen dabei nur die eigentlichen Baukosten und nicht Zinsvergütungen für noch nicht bezahlte Landentschädigungen, Taggelder für die Gemeindräthe, Insertionsgebühren, Kosten der amtlichen Beschlüsse etc. in Anschlag gebracht werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]